

## **Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 2023**

### **Verlängerung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) einen Entwurf für das „Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten“ mit der Bitte um Beschlussfassung in der Dezember-Sitzung 2023.

Mit dem Entwurf wird die Geltungsdauer des Gesetzes insgesamt um weitere vier Jahre verlängert.

Durch die Gesetzesänderung sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinden zu erwarten.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in erster und zweiten Lesung der Dezember-Sitzung 2023.

## **Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

In § 5 Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 160), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 2020 (Brem.GBl. S. 1719) geändert worden ist, wird die Angabe „15. Januar 2024“ durch die Angabe „15. Januar 2028“ ersetzt.

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten**

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten)

Die Regelung verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes um weitere vier Jahre bis zum Ablauf des 15.1.2028.

Im Jahr 2021 wurden 62 und im Jahr 2022 wurden 68 Delikte in Verbindung mit Glasflaschen/Gläsern im Geltungsbereich des Glasflaschenverbotsgesetzes durch die Polizei Bremen registriert. Im ersten Halbjahr 2023 wurden 27 entsprechende Delikte registriert, sodass bei gleichbleibendem Fortlauf mit einer leichten Verringerung gerechnet werden kann. Von einer Befriedung in diesem Bereich kann allerdings weiterhin nicht gesprochen werden. Im Gegensatz zum Jahr 2019, in dem 57 entsprechende Delikte registriert wurden, war die Zahl in den Jahren 2021 und 2022 sogar leicht weiter angestiegen.

Das Verbot Glasflaschen mitzuführen und die Konsequenz, dass festgestellte Glasflaschen sichergestellt und Bußgeldverfahren eingeleitet werden, werden nichtsdestotrotz als wesentliche Bausteine zur Verbesserung der Sicherheitslage in der Bahnhofsvorstadt – nach wie vor einem Brennpunkt der Gewaltkriminalität – bewertet.

Vor diesem Hintergrund ist die Verlängerung des Glasflaschenverbotsgesetzes geboten und erforderlich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.